

RS Vwgh 2004/4/20 2003/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §24;

EStG 1988 §32 Z2;

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Verbindlichkeiten, die für die Anschaffung bzw. Herstellung eines Wirtschaftsgutes aufgewendet worden sind, und eben diesen Wirtschaftsgütern. Übernimmt sohin ein Steuerpflichtiger im Zuge der Betriebsaufgabe Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen, so gelangen auch die Verbindlichkeiten, die der Finanzierung dieses Vermögensgegenstandes gedient haben, in das Privatvermögen. Gleiches gilt hinsichtlich der vom Steuerpflichtigen im Zuge einer Betriebsveräußerung zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter (Hinweis E 22. Oktober 1996, 95/14/0018, VwSlg 7133 F/1996; E 24. Februar 2004, 99/14/0250).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130160.X04

Im RIS seit

17.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at